

Der Versicherungsschutz für Ihre Fahrzeuge kann im Rahmen eines Sammelvertrages über einen Stückpreistarif der VHV Allgemeine Versicherung AG sichergestellt. Das Versicherungsverhältnis für das jeweilige Fahrzeug sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag richten sich nach den vereinbarten Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB).

Hinweis zur Neuzulassung von Fahrzeugen

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Neuzulassungen grundsätzlich im Vorfeld mit dem Ordinariat – Hauptabteilung 8 / Referat Banken und Versicherungen (versicherungen@ordinariat-freiburg.de) – abzustimmen sind. Die anschließende Einreichung bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH erfolgt zentral über das Erzbischöfliche Ordinariat.

Zudem besteht für die angeschlossenen Gliederungen und die selbstständigen Einrichtungen der Erzdiözese Freiburg die Möglichkeit, nach vorheriger Rücksprache mit der Hauptabteilung 8 / Referat Banken und Versicherungen, dem bestehenden Rahmenvertrag beizutreten.

Beiträge

Die Beiträge richten sich nach dem vorgegebenen Prämientableau gemäß vereinbartem Rahmenvertrag, welche jedes Jahr individuell mit dem Versicherer vereinbart werden. Für die über den Rahmenvertrag versicherten Fahrzeuge gilt die jährliche Zahlweise. Im Herbst eines jeden Jahres erfolgt eine individuelle Prüfung der Schadenquote im Verhältnis zum bestehen Prämienniveau durch den Versicherer.

Deckungsumfang

Folgender Deckungsumfang gilt aktuell als rahmenvertraglich vereinbart:

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Teilkaskoversicherung mit 150 € Selbstbehalt
- Vollkaskoversicherung mit 300 € Selbstbehalt
- Kfz-Schutzbrief (für Pkw)
- GAP-Deckung (pauschal für alle Leasingfahrzeuge vereinbart)

Kfz-Haftpflichtversicherung:

Versicherungsschutz besteht, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeuges Personen verletzt oder getötet werden, Sachen beschädigt oder zerstört werden oder Sachen abhandenkommen. Des Weiteren besteht Versicherungsschutz, wenn Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden). Zum Gebrauch des Fahrzeuges gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Es besteht Versicherungsschutz in Höhe von 100 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, jedoch höchstens 15 Mio. € je geschädigte Person.

Umweltschadenversicherung

Die VHV Allgemeine Versicherung AG stellt Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Es besteht Versicherungsschutz in Höhe von 5 Mio. € je Schadenereignis, maximal 10 Mio. € für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse.

Teilkaskoversicherung:

Die Teilkaskoversicherung ersetzt am Fahrzeug entstandene Schäden durch:

- Brand und Explosion
- Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung
- unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Lawinen, Dachlawinen Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch oder Vulkanausbruch auf das Fahrzeug
- Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren jeder Art
- Glasbruch an der Verglasung des Fahrzeugs
- Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss
- durch Tierbiss unmittelbar am Fahrzeug verursachte Schäden

Vollkaskoversicherung:

Die Vollkaskoversicherung enthält alle Leistungen der Teilkaskoversicherung. Darüber hinaus beinhaltet die Vollkaskoversicherung Schäden am Fahrzeug durch:

- selbstverschuldete Unfälle
- Unfallflucht des Schadenverursachers
- Vandalismus (mut- oder böswillige Handlungen Dritter)

Schutzbriefversicherung

Eine Schutzbriefversicherung für PKW gilt als mitversichert. Bei Leasingfahrzeugen ist vorrangig die vertragliche Vereinbarung mit dem Leasinggeber zu beachten.

GAP-Deckung

Die GAP-Deckung gilt als mitversichert. Hier ersetzt der Versicherer bei einem Totalschaden oder beim Verlust des Fahrzeugs während der Laufzeit des Leasing- oder Kreditvertrags den noch offenstehenden Leasing- oder Finanzierungs-Restbetrag.